

Beitragsordnung des TV Schweinheim 1885 e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge belaufen sich ab dem 01.01.2017 wie folgt:

Einzelbeitrag Erwachsene	70,00 EUR
Familienbeitrag (Eltern incl. minderjährige Kinder)	120,00 EUR
Einzelbeitrag Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	45,00 EUR
Einzelmitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	45,00 EUR
Senioren-Ehepaare	80,00 EUR
Auszubildende, Studenten, Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst	45,00 EUR
Ehrenmitglied	00,00 EUR
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Nichterfüllung bis zu diesem Datum wird eine Beitragsrechnung ausgefertigt. Dabei ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des fälligen Beitrags zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird zusätzlich zu den Bankgebühren eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 4 Unterjähriger Eintritt

Bei Eintritt im 1. Halbjahr eines Wirtschaftsjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt im 3. Quartal der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt im 4. Quartal wird ein Beitrag in Höhe von 10,00 EUR erhoben, gleich welcher Beitragsklasse das Mitglied angehört

§ 5 Beitragskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie per Überweisung auf das Konto **IBAN DE26 7956 2514 0506 6006 20** bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg zu veranlassen.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2016 beschlossen und tritt am 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

Aschaffenburg, 18. März 2016